



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT	
Datum: 2. OKT. 1987	
Verteilt	2. OKT. 1987

Machhammer
A. Wiese

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp 30/87/Dr.Rie/KS

(0222) 65 05 Datum
4282 DW 1.10.1987

Betreff Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs-
und Meldegesetz 1982

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend gestattet sich die Bundeswirtschaftskammer, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

K. V. G. Rie

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 W I E N

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Wp 30/87/Dr.Rie/KS	4282 DW	28.9.1987

Betreff Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs-
und Meldegesetz 1982

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, Zl. 551.184/98-VIII/1/87 vom 28. August 1987, mit der der Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Gesetzentwurf enthält eine Änderung des § 1, die durch das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung von Waren mit 1.1.1988 erforderlich ist. Zu den hier vorgesehenen Änderungen erhebt die Bundeskammer keinen Einwand.

Kritisch ist allerdings die im Art. II Z.2 vorgesehene Neufassung des § 4, dem ein Abs.2 mit der Bestimmung angefügt wird, daß Vorratspflichtige 16 % ihrer Vorratspflicht an einen mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter zu überbinden haben.

Zu der im Vorblatt der Novelle aufgestellten Behauptung von Problemen bei der Aufrechterhaltung des derzeitigen Bevoorratungssystems ist festzustellen, daß die schwierige und belastende Verpflichtung einer 25 %igen Lagerhaltung von der Wirtschaft klaglos und im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen voll erfüllt wird. Eine Änderung des Bevoorratungssystems ist daher nicht erforderlich.

Die bestehenden Schwierigkeiten sind nicht im Bevoorratungssystem an sich begründet, sondern betreffen die private Erdöllagergesellschaft, die durch die verschiedenen Entwicklungen auf dem Erdölsektor, insbesondere auch durch den Preisverfall und die damit verbundenen Entwertungsverluste stark betroffen wurde. Dazu wurde im Begutachtungsverfahren festgestellt, daß auch die übrigen Lagerhalter entsprechende Abwertungsverluste hinnehmen mußten, ohne die Möglichkeit einer Verlustabdeckung zu haben. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird daher ein gesetzlicher Zwang zur Abdeckung des Verlustes eines Lagerhalters durch alle übrigen importierenden und lagerhaltenden Unternehmungen abgelehnt.

Da der ausschließliche Zweck der vorgesehenen Zwangseinlagerung bei der Erdöllagergesellschaft die Vermeidung der Realisierung der Bundeshaftung ist und auf Kosten der Importeure eine in der wirtschaftlichen Praxis nicht bewährte Form der Lagerhaltung durch gesetzlichen Zwang aufrechterhalten werden soll, haben sich mit Ausnahme des Fachverbandes der Erdölindustrie alle Gremien der Bundeskammer und der Landeskammern mit allem Nachdruck gegen die hier vorgesehene Maßnahme ausgesprochen.

Als weitere schwerwiegende Bedenken wurden insbesondere folgende angeführt:

Die freie Wirtschaft hat schon bisher eine relativ kostengünstige Art der Bevoorratung mit Erdölprodukten gefunden, die auch voll den Intentionen des Gesetzes hinsichtlich dezentraler und versorgungsnaher Lagerhaltung entspricht. Um diesen hohen Stand der Bevoorratung zu erreichen, wurden zum Teil große Investitionen getätigt, die durch eine Zwangseinlagerungsverpflichtung in ihrer Wirtschaftlichkeit stark beeinträchtigt würden. Da der Bevoorratungsverpflichtung schon bisher in anderer Weise als durch Einlagerung

bei der Erdöllagergesellschaft entsprochen wurde, stellt die Verpflichtung zur Zwangseinlagerung im Ausmaß von 16 % insbesondere auch im Hinblick auf die Höhe des Einlagerungstarifes eine Art Besteuerung der Erdölimporte dar, die von allen Betroffenen zurückgewiesen wird.

In vielen Stellungnahmen wurde auch die Befürchtung geäußert, daß selbst die vorgesehene Zwangseinlagerung im Ausmaß von 16 % keine Sanierung der Erdöllagergesellschaft bewirken würde. Vielmehr sei zu befürchten, daß in kurzer Zeit der Prozentsatz der Zwangseinlagerung weiter erhöht werden müsse.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit dem Melde- und Berechnungsvorgang des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes mit einem Inkrafttreten der Novelle zum 1.1.1988 praktisch eine rückwirkende Belastung der Importe des Jahres 1987 eintreten würde. Da keine Möglichkeit einer nachträglichen Belastung der Kunden für abgeschlossene Geschäfte bestehe und der Großteil der Importeure nicht in der Lage sei, diese Kosten zu tragen, wird eine Regelung mit belastender Auswirkung auf zurückliegende Abschlüsse von den betroffenen Unternehmen strikte abgelehnt.

Von den Handelskammern Tirol und Vorarlberg wurde in ihren Stellungnahmen darauf verwiesen, sie hätten sich wiederholt an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Wunsch gewandt, im Westen Österreichs in den beiden Bundesländern je ein Lager zu errichten, um im Falle einer Krise auch tatsächlich zu den eingelagerten Produkten rasch Zugriff zu haben. Diesem Wunsch sei nie entsprochen worden, weshalb viele Direktimporteure ihre firmeneigenen Tankkapazitäten ausgebaut und damit auf eigene Rechnung die Möglichkeit geschaffen hätten, der Pflichtbevorratung für die eigene Firma bzw. für benachbarte Vertragspartner nachzukommen. Angesichts dieser Tatsache würden es die betroffenen Firmen als Zumutung empfinden, nicht nur die Kosten der eigenen Tankanlage amortisieren, sondern auch für die Verluste der Erdöllagergesellschaft durch Pflichtüberbindung von Lagern eintreten zu müssen.

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol hat zusätzlich festgestellt, die vorgesehene Vorgangsweise würde auch dem Tiroler Bevorratungskonzept zuwiderlaufen, das nicht nur die Errichtung eines dezentralen Bevorratungslagers für Erdölprodukte in Tirol vorsieht, sondern die heimischen Mineralölhändler auch dazu verhalten hat, die regionalen Lagermöglichkeiten für Heizöl auszunützen und auch neue Lager für Heizöle und Treibstoffe zu schaffen. In der Zwischenzeit seien Lager in beachtlichem Umfang errichtet worden. Eine teilweise Überbindung der Vorratspflichten würde die betroffenen Wirtschaftskreise nicht nur mit weiteren Kosten belasten, sondern auch den Fortbestand dieser regionalen Bevorratungslager und damit die Versorgungssicherheit in Krisenzeiten gefährden.

Nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer ist die vorgeschlagene Bestimmung auch als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen:

Die in Art. II Z.2 vorgeschlagene Norm wird lapidar damit erläutert, daß dadurch ein höherer Auslastungsgrad des einen mit Bundeshaftung begünstigten Lagerhalters erreicht werden könnte und dadurch eine Senkung des behördlich festgesetzten Tarifes dieses Lagerhalters möglich wäre.

Gemäß § 4 Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz können die Vorratspflichtigen auf verschiedene Weise ihrer Lagerpflicht nachkommen. Es steht ihnen frei, die für sie betriebswirtschaftlich optimale Lösung der Vorratshaltung zu wählen. Bezüglich eines Teiles dieser Vorratshaltungspflicht, nämlich für 16 %, soll nun diese Wahlfreiheit beseitigt werden. Die Vorratspflichtigen müßten dann einen wirtschaftlich nachteiligen Weg der Vorratshaltung bei der Erdöllagergesellschaft wählen. Der darin liegende Eingriff in das Eigentum der Vorratspflichtigen stellt nach Meinung der Bundeskammer eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts dar, da Enteignungen nur im öffentlichen Interesse (zum "allgemeinen Besten") erfolgen dürfen (ständige Judikatur des VfGH zB VfSlg 1809, 3666, 5617, 6097, 6763). Die vorgesehene Regelung hat ihren Zweck auch nach den Erläuterungen nur darin, die Erdöllagergesellschaft zu sanieren, bzw. über eine

bessere Auslastung der Lager dieser Gesellschaft möglicherweise eine Senkung der Lagergebühren zu bewirken. Diese Gründe liegen eindeutig nicht im "öffentlichen Interesse", zumal die Vorratshaltung von anderen Unternehmen offenbar kostengünstiger vorgenommen werden kann.

Art. II Z.2 würde auch zu einer Kontrahierungspflicht der Vorratspflichtigen mit der Erdöllagergesellschaft führen, die verfassungswidrig in die Vertragsfreiheit dieser Unternehmen eingreifen würde. Obwohl die Privatautonomie nicht ausdrücklich als Grundrecht in der österreichischen Bundesverfassung enthalten ist, wird sie doch weitgehend als verfassungsrelevant anerkannt (Mayer-Maly, Privatautonomie und Wirtschaftsverfassung in: FS Korinek, 151). Sie stützt sich unter anderem auf die Eigentumsfreiheit sowie die Erwerbsausübungsfreiheit.

Art. II Z.2 will außerdem eine weitere Differenzierung der wirtschaftlichen Position der Lagerhalter gem. § 5 Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz zu anderen Vorratshaltern gem. § 4 Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz herbeiführen, die sich nach unserem Erachten sachlich nicht rechtfertigen läßt. Die bereits oben zitierten Erläuterungen zum Entwurf legen klar, daß es bei der geplanten Regelung nur darum geht, die Erdöllagergesellschaft zu begünstigen, indem ihr durch gesetzliche Vorschriften eine bessere Auslastung ihrer Lagerkapazitäten verschafft werden soll. Dies würde bedeuten, daß eine derartige Maßnahme nicht nur zu Lasten der Vorratspflichtigen, sondern auch zu Lasten der Konkurrenten (Vorratshalter gem. § 4 Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz) erfolgen würde. Dieses Faktum weist auf die Gleichheitswidrigkeit der geplanten Regelung hin (vergleiche zur Entwicklung der Rechtsprechung zum Gleichheitsgrundsatz: Stolzlechner, Der verfassungsrechtliche Rahmen des Wirtschaftsrechts und seine Konkretisierung durch die verfassungsgerichtliche Judikatur, ÖZW 1987, 33).

Der Fachverband der Erdölindustrie hat im Wege der Bundessektion Industrie die Bundeskammer gemäß Handelskammergesetz ersucht, folgendes Minderheitsvotum dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weiterzuleiten:

"In den vergangenen Jahren wurden beachtliche Investitionen in die Errichtung von Tanklagern getätigt, die der Erfüllung der Vorratspflicht dienen. Wir stellen daher nachdrücklich fest, daß die in dem Entwurf vorgesehene zwangsweise Überbindung finanzielle Nachteile für unsere Mitgliedsfirmen bringen wird und deshalb auch jetzt noch teilweise auf Ablehnung stößt. Wir sind jedoch realistisch genug anzuerkennen, daß in der gegenwärtigen Situation eine Sanierung der ELG ohne Heranziehung von öffentlichen Mitteln nur auf Basis des vorliegenden Vorschlags möglich erscheint. Wesentlich ist dabei aus unserer Sicht, daß Ungleichheiten im Wettbewerb vermieden und - wie im Entwurf vorgesehen - alle Vorratspflichtigen gleichermaßen von der Überbindung betroffen werden. Unter dieser Voraussetzung stimmen wir dem vorliegenden Entwurf zu."

Aus Anlaß der notwendigen Novellierung der Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes möchte die Bundeswirtschaftskammer darauf verweisen, daß im Zusammenhang mit der ungenauen Regelung des "Importeur"-Begriffes im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz Probleme aufgetreten sind. Anläßlich einer Koordinierungssitzung im Rahmen der Bundeskammer wurde einhellig die Meinung vertreten, daß im Gesetz eine Klarstellung in der Weise erfolgen sollte, daß bei jedem Import ein inländisches Unternehmen vorhanden sein muß, das die Vorratsverpflichtung übernimmt. Damit soll verhindert werden, daß im Ausland ansässige Unternehmungen unter Umgehung der Bevorratungsverpflichtung Erdölprodukte nach Österreich liefern und mangels Zugriffsmöglichkeiten der österreichischen Behörden nicht belangt werden können. Die Bundeswirtschaftskammer darf deshalb vorschlagen, in der geplanten Novellierung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes eine entsprechend klarstellende Regelung zu treffen.

Auf Grund des Ersuchens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

